

## Hauptsatzung der Stadt Wildau

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.,ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.1/25, [Nr.8]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 08.04.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt
- § 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Stadtbedienstete
- § 12 Inkrafttreten

### § 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen Wildau mit der zusätzlichen Bezeichnung Hochschulstadt.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.

### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt: In Blau ein silbernes Lokomotivrad durchflochten von einem aufgerichteten goldenen Getreidehalm mit zwei Ähren und drei Blättern.



- (2) Die Flagge der Stadt zeigt: Dreistreifig Blau - Weiß - Blau, im Verhältnis 1:4:1, mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.



- (3) Das Dienstsiegel der Stadt trägt die Umschrift „\*STADT WILDAU\* LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“ und umschließt symbolisch das Wappen der Stadt Wildau

### § 3

#### Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

### § 4

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in den Fachausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

Darüber hinaus werden folgende Beiräte gebildet:

- Ein **Seniorenbeirat**, der die Interessen der Senioren der Stadt Wildau vertritt. Er besteht aus bis zu 13 Einwohnern der Stadt Wildau, ab dem 60. Lebensjahr.
- Ein **Familienbeirat** zur Wahrnehmung der Interessen der Familien der Stadt Wildau. Er besteht aus bis zu 13 volljährigen Einwohnern der Stadt Wildau, die sich für die Belange der Wildauer Familien einsetzen.
- Ein **Kinder- und Jugendbeirat** zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Wildau. Er besteht aus bis zu 13 Wildauer jungen Menschen. Abweichend davon kann auch jemand Mitglied werden, der nicht in Wildau wohnt, aber an einer Wildauer Schule beschult wird, studiert, arbeitet, eine Ausbildung oder einen

Freiwilligendienst absolviert. Beiratsmitglied kann nur werden, wer mindestens 10 Jahre alt ist und zum Zeitpunkt der Benennung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- Ein **Sportlerbeirat** zur Wahrnehmung der Interessen der Sportvereine der Stadt Wildau aus bis zu 13 volljährigen Mitgliedern aus Sportvereinen der Stadt Wildau.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates, des Familienbeirates und des Sportlerbeirates werden für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung benannt.

Zur Vertretung der **Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen** benennt die Stadtverordnetenversammlung einen **Beauftragten**.

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Wildau näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.
- (5) Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

## § 5

### **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Die Stadt beteiligt Kinder- und Jugendliche neben der Benennung eines Kinder- und Jugendbeirates zusätzlich in folgenden Formen:
  1. das aufsuchende direkte Gespräch,
  2. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde und
    - b) Workshop.
- (2) Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

## § 6

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse wenden.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

## **§ 7**

### **Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 100.000,- Euro überschreitet.
- (2) Entscheidungen bis zur vorgenannten Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden Anwendung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

## **§ 8**

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. Der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung, Sitzungstag nicht mitgerechnet nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- (3) Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 Nr. 1-4 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (4) Die Beschlussvorlagen, der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Wildau [www.wildau.de](http://www.wildau.de) eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung der Stadt Wildau im Büro für Sitzungsangelegenheiten in der Stadtverwaltung, K.-Marx-Str. 36, 15745 Wildau einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen, der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Amtsblatt für die Stadt Wildau, durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.wildau.de](http://www.wildau.de). Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
- a) Rathaus/Volkshaus (K.-Marx-Straße 36)
  - b) Gesundheitszentrum (Freiheitstraße 98)
  - c) Bahnhofplatz 4
  - d) Bergstraße/Ecke Jahnstraße
  - e) Gehweg vor der Freiheitstraße 55
  - f) Birkenallee / Höhe Puschkinallee

Die Schriftstücke sind volle 7 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde [www.wildau.de](http://www.wildau.de) zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung auf der vorgenannten Internetseite maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Büro für Sitzungsangelegenheiten in der Stadtverwaltung, K.-Marx-Str. 36, 15745 Wildau innerhalb der Sprechzeiten.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wildau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Wildau (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

## **§ 11 Stadtbedienstete**

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung für die Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD, sowie über die Festsetzung der Entgeltgruppen.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister allein.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens:
  1. bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab A 12,
  2. über Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A 12 und
  3. die Einstellung und Entlassung von Bediensteten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2013 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 Absatz 4 Satz 2 rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wildau, den 09.04.2025

Frank Nerlich  
Bürgermeister der Stadt Wildau